

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

**Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge  
Evangelische Theologie mit den Abschlüssen Magister  
Theologiae an der Philosophischen Fakultät und  
Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg und Erste kirchliche Prüfung  
bei einer Evangelischen Landeskirche  
(StuPO EvTheol)  
Vom 11. August 2015**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 58 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 in der jeweils geltenden Fassung (BayHSchG) erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

**Inhalt**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen .....	3
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums .....	3
§ 3 Zweck der Prüfung, Ziel des Studiums .....	3
§ 4 Magistergrad .....	4
§ 5 Magisterstudium, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Sprache .....	4
§ 6 ECTS-Punkte .....	4
§ 7 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise .....	5
§ 8 Aufbau des Studiums .....	5
§ 9 Prüfungsfristen, Fristversäumnis .....	6
§ 10 Anwesenheitspflicht .....	6
§ 11 Prüfungsausschuss .....	7
§ 12 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt .....	8
§ 13 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheit .....	9
§ 14 Anerkennung von Kompetenzen .....	9
§ 15 Studiengangsverantwortliche und Modulbeauftragte .....	10
§ 16 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen .....	11
§ 17 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	11
§ 18 Entzug akademischer Grade .....	12
§ 19 Mängel im Prüfungsverfahren .....	12
§ 20 Schriftliche Prüfung .....	12
§ 21 Mündliche Prüfung .....	13
§ 22 Elektronische Prüfung .....	13

§ 23 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote .....	13
§ 24 Ausgleich von Leistungspunkten und Modulen .....	14
§ 25 Ungültigkeit der Prüfung.....	14
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten .....	15
§ 27 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde.....	15
§ 28 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung.....	15
§ 29 Nachteilsausgleich .....	16
§ 30 Wiederholung von Prüfungen.....	16
§ 31 Studienberatung.....	16
2. Abschnitt: Grundstudium, Zwischenprüfung und Hauptstudium .....	17
§ 32 Grundstudium .....	17
§ 33 Bibelkundeprüfung (Biblicum) .....	18
§ 34 Zwischenprüfung.....	19
§ 35 Besondere Aufgaben des Prüfungsausschusses für die Zwischenprüfung .....	19
§ 36 Prüfende der Zwischenprüfung .....	19
§ 37 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung.....	19
§ 38 Zulassungsverfahren.....	20
§ 39 Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung.....	21
§ 40 Schriftliche Prüfung .....	21
§ 41 Mündliche Prüfung .....	22
§ 42 Bestehen und Gesamtnote der Zwischenprüfung .....	22
§ 43 Wiederholung der Zwischenprüfung.....	22
§ 44 Beratungsgespräch.....	22
§ 45 Zeugnis über die Zwischenprüfung .....	23
§ 46 Hauptstudium .....	23
§ 47 Schwerpunktmodul Christliche Publizistik .....	23
§ 48 Praktisch-Theologische Ausarbeitung .....	24
3. Abschnitt: Integrations- und Examensphase, Magisterprüfung .....	24
§ 49 Integrations- und Examensphase.....	24
§ 50 Prüfungskommission für die Magisterprüfung .....	24
§ 51 Termin der Magisterprüfung, Bewerbung um Zulassung.....	25
§ 52 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren .....	25
§ 53 Gliederung der Magisterprüfung.....	27
§ 54 Magisterarbeit .....	27
§ 55 Klausuren der Magisterprüfung .....	28
§ 56 Mündliche Prüfungen der Magisterprüfung .....	29
§ 57 Bestehen, Fachnoten und Gesamtnote der Magisterprüfung .....	30
§ 58 Wiederholung der Magisterprüfung .....	30
§ 59 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen.....	31

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Prüfungen im Studiengang der Evangelischen Theologie mit dem Abschluss des Magisters der Theologie am Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg unter Berücksichtigung der **„Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang, Evangelische Theologie (Erste Theologische Prüfung / Magister Theologiae)“**, der **„Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie“**, jeweils beschlossen vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der **„Richtlinien zur Prüfung in Bibelkunde (Biblicum)“**, sowie den **„Richtlinien zur Prüfung in Philosophie (Philosophicum)“**, jeweils beschlossen vom Evangelisch-Theologischen Fakultätentag sowie des Beschlusses der Kultusministerkonferenz über die **„Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“** vom 13.12.2007 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) <sup>1</sup>Sie regelt außerdem für die Studierenden des Studiengangs Evangelische Theologie mit dem Abschluss der Ersten kirchliche Prüfung bei einer Evangelischen Landeskirche die Prüfungen des Studiums mit Ausnahme der Abschlussprüfung gemäß §§ 49 bis 58. <sup>2</sup>Es wird darauf hingewiesen, dass für Studierende, die das Studium der Evangelischen Theologie mit einem Kirchlichen Examen abschließen, mit Blick auf die Zulassungsvoraussetzungen und die Abschlussprüfungen die Bestimmungen der Kirchlichen Prüfungsordnung der betreffenden Landeskirche gelten; diese können ggf. von den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung abweichen. <sup>3</sup>Es ist Aufgabe der Studierenden, die für sie geltende Prüfungsordnung rechtzeitig zur Kenntnis zu nehmen und zu den Auswirkungen abweichender Bestimmungen auf das Studium ggf. Beratung in Anspruch zu nehmen.

### **§ 2 Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse in

- a) Hebräisch (Hebraicum) gemäß der **Ordnung für die Hebräische Sprachprüfung des Fachbereichs Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg** vom 17.03.1977,
- b) Griechisch (Graecum) gemäß der **Ordnung für die griechische Sprachprüfung an Universität Erlangen-Nürnberg** vom 17.03.1977 und
- c) Latein (Latinum) gemäß der **Ordnung für die lateinische Sprachprüfung der Theologischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg** vom 11.06.1980

in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Sofern der Nachweis der Sprachkenntnisse nach Abs. 1 bei Aufnahme des Studiums noch nicht vorliegt, muss er bis spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Zwischenprüfung nachgereicht werden.

### **§ 3 Zweck der Prüfung, Ziel des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Mit der Magisterprüfung weisen die Studierenden ihre Qualifikation als Theologinnen bzw. Theologen nach. <sup>2</sup>Die Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt. <sup>3</sup>So wird der Einsicht Rechnung getragen, dass Theologie – unbeschadet ihrer Aufgliederung in einzelne Fächer – eine Ganzheit darstellt und dass sich die Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Studierenden in diesem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang bewegen.

<sup>4</sup>Dies schließt die Möglichkeit ein, dass einzelne Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Ordnung vorgezogen werden können.

(2) <sup>1</sup>Ziel des Studiums ist es, zu eigenständigem und kritischem Umgang mit den Gegenständen und Methoden des Fachs Evangelische Theologie zu befähigen. <sup>2</sup>Evangelische Theologie reflektiert in allen ihren Fächern die Gegenwartsbedeutung der christlichen Tradition im Kontext der Gegenwartsgesellschaft und der sie prägenden weltanschaulichen und religiösen Traditionen. <sup>3</sup>Sie wird gelehrt und studiert unter Einbeziehung der Philosophie sowie einschlägiger außertheologischer Wissenschaften samt deren Methodenlehren, z. B. Literaturwissenschaft, Psychologie und Soziologie. <sup>4</sup>Dazu gehört der Besuch von ausgewählten fächerübergreifenden (sowohl interdisziplinären als auch interfakultären) Lehrveranstaltungen durch die Studierenden.

#### **§ 4 Magistergrad**

(1) Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung verleiht der Fachbereich Theologie für die Universität Erlangen-Nürnberg den akademischen Grad Magister bzw. Magistra Theologiae (Mag. Theol.).

(2) Der akademische Grad kann auch mit dem Zusatz „(FAU Erlangen-Nürnberg)“ geführt werden.

(3) Studierenden, die die Erste kirchliche Prüfung bei einer Evangelischen Landeskirche erfolgreich abgeschlossen haben und während der Integrations- und Examsphase an der Universität Erlangen-Nürnberg für den Studiengang Evangelische Theologie immatrikuliert waren, verleiht der Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg auf Antrag ebenfalls den akademischen Grad Magister bzw. Magistra Theologiae (Mag. Theol.).

#### **§ 5 Magisterstudium, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Sprache**

(1) <sup>1</sup>Das Magisterstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt 300 ECTS-Punkte. <sup>3</sup>Diese verteilen sich auf vier Semester Grundstudium inkl. Zwischenprüfung (120 ECTS-Punkte), vier Semester Hauptstudium (120 ECTS-Punkte) sowie zwei Semester Integrations- und Examsphase inkl. Magisterprüfung (60 ECTS-Punkte).

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester. <sup>2</sup>Hinzu treten ggf. bis zu zwei Semester für das Erlernen der nach § 2 Abs. 1 für die Aufnahme des Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse.

(3) Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(4) <sup>1</sup>Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. <sup>2</sup>Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache abgehalten werden. <sup>3</sup>Näheres regelt das Modulhandbuch.

#### **§ 6 ECTS-Punkte**

(1) <sup>1</sup>Studium und Prüfungen beruhen auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). <sup>2</sup>Das Studiensemester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. <sup>3</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) <sup>1</sup>ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. <sup>2</sup>Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

### **§ 7 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise**

(1) <sup>1</sup>Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. <sup>2</sup>Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) <sup>1</sup>Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. <sup>2</sup>Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder in einer Studienleistung bestehen. <sup>3</sup>In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Prüfungsteilen (Portfolioprüfung) bzw. Teilprüfungen bestehen. <sup>4</sup>Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls durchgeführt werden. <sup>5</sup>Die Prüfungen mit Ausnahme von Hausarbeiten und mündlichen Prüfungen finden in der Regel innerhalb des achtwöchigen Prüfungszeitraums statt. <sup>6</sup>Der Prüfungszeitraum unterteilt sich in einen Abschnitt von zwei Wochen vor und zwei Wochen nach dem Vorlesungsende eines Semesters, in dem die Erstversuche abgelegt werden und in einen Abschnitt von zwei Wochen vor und zwei Wochen nach dem Vorlesungsbeginn des Folgesemesters, in dem die Wiederholungsprüfungen stattfinden.

(3) <sup>1</sup>Ein Modul gilt erst als abgeschlossen, wenn alle zu ihm gehörigen Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungsleistungen absolviert wurden. <sup>2</sup>ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird.

(4) <sup>1</sup>Erfolgt die Modulprüfung im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung, wird sie durch die bzw. den jeweiligen Dozenten durchgeführt. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungsübergreifende Modulprüfungen werden durch das jeweilige Institut durchgeführt.

(5) <sup>1</sup>Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden benotet. <sup>3</sup>Bei Studienleistungen kann sich die Feststellung auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen beschränken. <sup>4</sup>In den Modulen des Wahlbereichs werden Modulprüfungen in der Regel als Studienleistungen abgelegt.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation an der Universität Erlangen-Nürnberg entweder im Magisterstudiengang Evangelische Theologie oder im Studiengang Evangelische Theologie mit Abschluss Erste kirchliche Prüfung bei einer Evangelischen Landeskirche voraus.

### **§ 8 Aufbau des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang umfasst Pflicht- und Wahlmodule. <sup>2</sup>Von den 300 im Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkten sind im Grundstudium Module im Umfang von 25 ECTS-Punkten, im Hauptstudium im Umfang von 50 ECTS-Punkten und in der Integrations- und Examensphase im Umfang von 15 ECTS-Punkten durch die Studierenden frei zu wählen. <sup>3</sup>Diese Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung der in den übrigen Modulen angeeigneten Kompetenzen. <sup>4</sup>Umfang und Gliederung des Magisterstudiums im Übrigen sowie Art und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus der **Anlage**.

(2) <sup>1</sup>Die Voraussetzungen für den Eintritt in die einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. <sup>2</sup>In der Regel setzt der Besuch eines Aufbauomoduls den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Basismoduls voraus. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet die bzw. der Modulbeauftragte desjenigen Moduls, in das eine Studierende bzw. ein Studierender eintreten will.

### **§ 9 Prüfungsfristen, Fristversäumnis**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen sind so rechtzeitig abzulegen, dass in der Zwischenprüfung nach dem Grundstudium 120 ECTS-Punkte sowie in der studienabschließenden Magisterprüfung am Ende der Integrations- und Examensphase 300 ECTS-Punkte spätestens bis zum Ende des Regeltermins erworben sind. <sup>2</sup>Regeltermine sind in der Zwischenprüfung das vierte und in der Magisterprüfung das zehnte Fachsemester. <sup>3</sup>Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):

1. in der Zwischenprüfung um zwei Semester,
2. in der Magisterprüfung um zwei Semester.

<sup>4</sup>Die jeweilige Prüfung gilt als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Satz 1 festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten. <sup>5</sup>Gilt die jeweilige Prüfung nach Satz 4 als erstmal nicht bestanden, so ist sie im nächsten Prüfungstermin zu wiederholen; § 30 Abs. 1 Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

(2) Die Prüfungen können auch vor Ende der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen sind.

(3) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich:

1. soweit die gemäß § 2 Abs. 1 genannten Sprachkenntnisse bei Aufnahme des Studiums noch nicht nachgewiesen sind, um jeweils ein Semester pro zu erlernende Sprache, höchstens jedoch um zwei Semester;
2. um die Zeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) <sup>1</sup>Die Gründe nach Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Nr. 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden anerkannt. <sup>3</sup>Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist gleichzeitig ein Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

### **§ 10 Anwesenheitspflicht**

(1) <sup>1</sup>Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. <sup>2</sup>Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforder-

lich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann oder zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. <sup>2</sup>Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. <sup>3</sup>Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. <sup>2</sup>Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. <sup>3</sup>Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.

## **§ 11 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingesetzt.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern und einer bzw. einem beobachtenden Schriftführerin bzw. Schriftführer. <sup>2</sup>Der stimmberechtigte Teil des Prüfungsausschuss besteht aus der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Fachbereichs Theologie als der bzw. dem Vorsitzenden, ihrer bzw. seiner Stellvertreterin bzw. ihrem bzw. seinem Stellvertreter sowie weiteren fünf weiteren Mitgliedern, von denen drei Professorinnen bzw. Professoren sein müssen.

(3) <sup>1</sup>Die weiteren fünf Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer werden nach Vorschlag der Institute von der Kollegialen Leitung bestellt. <sup>2</sup>Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur die dem Fachbereich Theologie angehörenden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, die dem Fachbereich Theologie als Zweitmitglieder angehörenden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer anderer Departments der FAU und die das Fach Evangelische Theologie vertretenden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Universitäten Bamberg und Würzburg vorgeschlagen und bestellt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Eine Wiederbestellung ist möglich.

(5) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren im Benehmen mit dem Prüfungsamt, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen sowie die Bestellung der Prüfungskommissionen für die Magisterprüfung gemäß § 48. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Er trifft, mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden, alle anfallenden Entscheidungen, soweit sie nicht an das Prüfungsamt oder die Prüfungsbeauftragten delegiert sind. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. <sup>5</sup>Er berichtet regelmäßig der Kollegialen Leitung über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihr gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>5</sup>Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil; sie bzw. er hat kein Stimmrecht.

(7) <sup>1</sup>Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon hat sie bzw. er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) <sup>1</sup>Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Der bzw. dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>3</sup>Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide der bzw. dem jeweiligen Studierenden in elektronischer Form bekannt gegeben werden. <sup>4</sup>Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

## **§ 12 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt**

(1) <sup>1</sup>Spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn jedes Semesters werden Art und Umfang der Prüfungen sowie die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten ortsüblich bekannt gemacht. <sup>2</sup>Die Termine der studienbegleitenden Prüfungen und die Prüfenden werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden melden sich zu den Lehrveranstaltungen und den studienbegleitenden Prüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. <sup>2</sup>Für das Modul „Grundlagen des Theologiestudiums/Propädeutikum“ und die dazugehörige Bibelkundeprüfung (Biblicum) ist § 33 Abs. 2 Satz 2 zu beachten.



(3) <sup>1</sup>Unbeschadet der Fristen nach §§ 9, 30, 43 und 58 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch einer schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. <sup>2</sup>§ 9 Abs. 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Mit dem wirksamen Rücktritt erlischt die Anmeldung; bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden angerechnet. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss soll bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen - im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungstermin nachgeholt werden. <sup>5</sup>Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 17 Abs. 1.

### **§ 13 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheit**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. <sup>2</sup>Zu Prüfenden können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und nach der Hochschulprüferverordnung (GVBl 2000, S. 67) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Berechtigten bestellt werden. <sup>3</sup>Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer der mündlichen Prüfungen der Magisterprüfung darf nur bestellt werden, wer die Erste Theologische Prüfung bzw. die Prüfung zum Magister Theologiae oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat; bei allen übrigen Prüfungen dürfen darüber hinaus auch alle Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals des Fachbereichs Theologie zu Beisitzenden bestellt werden. <sup>4</sup>Für die Bestellung der Prüfenden für die Bibelkundeprüfung (Biblicum) sind zusätzlich die Bestimmungen in § 33, für die Bestellung der Prüfenden der Zwischen- sowie der Magisterprüfung die Regelungen in §§ 36 und 49 zu beachten.

(2) <sup>1</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel in der Person der bzw. des Prüfenden ist zulässig. <sup>3</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt deren bzw. dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(3) Das Recht der Kirchen, entsprechend den jeweils geltenden staatskirchenrechtlichen Bestimmungen an Prüfungen teilzunehmen, bleibt unberührt.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

### **§ 14 Anerkennung von Kompetenzen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung entsprechend der **„Rahmenvereinbarung der Theologischen Fakultäten zur Sicherstellung der Mobilität im modularisierten Studiengang Evangelische Theologie“** vom 10.10.2009 in der jeweils geltenden Fassung anerkannt. <sup>2</sup>Als derselbe Studiengang im Sinne dieser Bestimmung gelten die Studiengänge der Evangelischen Theologie mit Abschluss Kirchliche Aufnahmeprüfung und Magister gemäß dieser Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten für die das Grundstudium abschließende Zwischenprüfung entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen, an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(3) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(4) <sup>1</sup>Die Noten anerkannter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 23 gebildet wurden. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU Erlangen-Nürnberg anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 19 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N<sub>max</sub> = beste erzielbare Note

N<sub>min</sub> = unterste Bestehensnote

N<sub>d</sub> = erzielte Note

umgerechnet. <sup>3</sup>Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. <sup>4</sup>Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(5) <sup>1</sup>Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der bzw. des Studierenden nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreters. <sup>4</sup>Die Entscheidung ergeht schriftlich.

### **§ 15 Studiengangsverantwortliche und Modulbeauftragte**

(1) Der Fachbereich Theologie bestimmt eine Studiengangsverantwortliche bzw. einen Studiengangsverantwortlichen sowie Modulbeauftragte für die einzelnen Module.

(2) <sup>1</sup>Die bzw. der Studiengangsverantwortliche stellt das ausreichende Lehrangebot für den Studiengang sicher. <sup>2</sup>Sie bzw. er entscheidet über die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu den Modulen, soweit dies nicht in die Zuständigkeit der Modulbeauftragten fällt. <sup>3</sup>Sie bzw. er koordiniert insbesondere das Angebot in den Interdisziplinären Modulen und sorgt für deren Kennzeichnung im Vorlesungsverzeichnis bzw. dem Modulhandbuch.

(3) Die Modulbeauftragten koordinieren das Lehrangebot innerhalb der Module und sorgen für deren entsprechende Kennzeichnung im Vorlesungsverzeichnis und im Modulhandbuch.

### **§ 16 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Wer im Magisterstudiengang Evangelische Theologie bzw. Theologische Aufnahmeprüfung immatrikuliert ist, gilt vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2 als zugelassen zu den Modulprüfungen des Grund- bzw. Hauptstudiums sowie der Integrations- und Examensphase, es sei denn die Zulassung ist zu versagen. <sup>2</sup>Zu versagen ist die Zulassung, wenn:

1. im Besonderen Teil und in der **Anlage** vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Zwischenprüfung, die Magisterprüfung oder eine andere studienabschließende Prüfung im Studiengang Evangelische Theologie endgültig nicht bestanden ist, oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

<sup>3</sup>Ist die Zulassung zu versagen, so ist die Entscheidung mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden unverzüglich bekannt zu geben.

(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung und zur Magisterprüfung richten sich nach §§ 37 und 38 sowie 51 und 52.

(3) Für Studierende des Studiengangs Evangelische Theologie mit Abschluss Erste kirchliche Prüfung gelten die Abs. 1 und 2 mit der Ausnahme derjenigen Bestimmungen über die Magisterprüfung (§§ 49 bis 58) entsprechend.

### **§ 17 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist (§ 12 Abs. 4) ohne triftige Gründe zurücktritt; § 9 Abs. 4 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe nach Abs. 1 müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>4</sup>Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. <sup>5</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest.

(2) <sup>1</sup>Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Als Versuch i. S. d. Satz 1 gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während oder nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

### **§ 18 Entzug akademischer Grade**

Der Entzug des akademischen Grades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

### **§ 19 Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

### **§ 20 Schriftliche Prüfung**

(1) <sup>1</sup>In der schriftlichen Prüfung (Klausur, Haus-, Proseminar-, Seminar- oder Projektarbeit) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. <sup>2</sup>Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von der Erstellerin bzw. dem Ersteller der Aufgabe bewertet. <sup>3</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>4</sup>Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

(2) <sup>1</sup>Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). <sup>2</sup>Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. <sup>3</sup>Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. <sup>4</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>5</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>6</sup>Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. <sup>7</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. <sup>8</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>9</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. <sup>10</sup>Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(3) <sup>1</sup>Prüfungen nach Abs. 2 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat bzw. 50 Prozent der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder

2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

<sup>2</sup>Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

- (4) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 2 und 3 nur für diesen Teil.

### **§ 21 Mündliche Prüfung**

(1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

(2) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede bzw. jeder Prüfende die Note nach § 23 fest. <sup>2</sup>Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 23 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer handschriftlich unterzeichnet oder elektronisch signiert. <sup>3</sup>Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. <sup>4</sup>Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(5) <sup>1</sup>Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung während eines der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der Prüfungskandidatinnen bzw. -kandidaten werden Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### **§ 22 Elektronische Prüfung**

<sup>1</sup>Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. <sup>2</sup>Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. <sup>3</sup>Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. <sup>4</sup>Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. <sup>5</sup>Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

### **§ 23 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote**

(1) <sup>1</sup>Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Eine Prüfung (§ 7 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. <sup>3</sup>Bei unbenoteten Prüfungen lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. <sup>4</sup>Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Teilleistungen bestanden sind. <sup>5</sup>Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen oder Teilprüfungen, so ergibt sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten. <sup>6</sup>Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. <sup>7</sup>Das Bewertungsverfahren soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

(2) <sup>1</sup>Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten:

<sup>2</sup>Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 20 Abs. 3 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen bzw. die Mindestanzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, erhält die Note

1,0 ("sehr gut"), wenn mindestens 75 Prozent,

2,0 ("gut"), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

3,0 ("befriedigend"), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

4,0 ("ausreichend"), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen bzw. zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet bzw. erreicht wurden. <sup>3</sup>Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Note 0,7 ist dabei ausgeschlossen. <sup>4</sup>Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 20 Abs. 4 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(3) Die Gesamtnote einer Prüfung, eines Moduls, eines Fachs oder der Magisterprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,00 = nicht ausreichend.

## § 24 Ausgleich von Leistungspunkten und Modulen

<sup>1</sup>Sehen Bestimmungen in den jeweiligen landeskirchlichen Prüfungsordnungen für die Ableistung von Modulen oder Teilmodulen (etwa bei den Modulen Religionswissenschaft, Gemeindepraktikum und Philosophicum) eine andere Zuordnung zu Grund- und Hauptstudium vor als in der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen, kann die Differenz an Leistungspunkten über den Wahlbereich ausgeglichen werden. <sup>2</sup>Dasselbe gilt auch dann, wenn die andere Zuordnung zu Grund- und Hauptstudium durch einen Studienortwechsel bedingt ist.

## § 25 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die

betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) <sup>1</sup>Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

### **§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>2</sup>Die Einsicht wird durch die bzw. den Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; Näheres regelt der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

### **§ 27 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde**

(1) Wer den Magisterstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Fachnoten, die Note der Magisterarbeit sowie die Gesamtnote der Magisterprüfung und nennt zudem das Thema der Magisterarbeit. <sup>2</sup>Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. <sup>3</sup>Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. <sup>4</sup>Näheres zum Diploma Supplement, insbesondere zum Inhalt, bestimmt der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

(3) <sup>1</sup>Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

### **§ 28 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung**

Wer die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

### **§ 29 Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen.

(2) Für Schwangere, die bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. <sup>2</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst spätestens vier Wochen vor der Anmeldung zur Prüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>3</sup>Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

### **§ 30 Wiederholung von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Besonderen Teil können die nicht bestandenen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sowie die Zwischen- und die Magisterprüfung je einmal gemäß der nachfolgenden Bestimmungen wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. <sup>3</sup>Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten Termin abgelegt werden, der in der Regel im auf die Erstprüfung folgenden Semester stattfindet. <sup>4</sup>Die bzw. der Studierende gilt zur nächsten Wiederholungsprüfung als angemeldet. <sup>5</sup>Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>6</sup>Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt; die Regelfristen gemäß § 9 laufen weiter. <sup>7</sup>Die Regeln über Mutterschutz und Elternzeit (§ 9 Abs. 3 Nr. 2) finden Anwendung.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Für die Wiederholung der Bibelkundeprüfung sind zusätzlich die Bestimmungen in § 33 Abs. 6 Satz 3 zu beachten. <sup>2</sup>Für die Wiederholung der Zwischenprüfung sowie der Magisterprüfung sind zusätzlich die Bestimmungen in § 43 bzw. § 58 zu beachten; Fehlversuche bei anderen theologischen Fakultäten und Fachbereichen sind anzurechnen.

### **§ 31 Studienberatung**

(1) <sup>1</sup>Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität (Informations- und Beratungszentrum IBZ). <sup>2</sup>Das IBZ berät in allgemeinen Studienangelegenheiten.

<sup>3</sup>Daneben besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Beratung durch das Studien-Service-Center der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie, welches zum Studienaufbau und zur Studienplanung berät.



(2) <sup>1</sup>Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang ist Aufgabe des Fachbereichs Theologie. <sup>2</sup>Es wird empfohlen, zwei Studienberatungen am Anfang und Ende des 1. Fachsemesters durch beauftragte Lehrende des Fachbereichs wahrzunehmen. <sup>3</sup>Dazu können weitere Beratungen durch die Lehrenden und ggf. die Studienfachberaterin bzw. den Studienfachberater des Fachbereichs Theologie in Anspruch genommen werden.

(3) Die studienbegleitende Fachberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Information über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.

## **2. Abschnitt: Grundstudium, Zwischenprüfung und Hauptstudium**

### **§ 32 Grundstudium**

(1) <sup>1</sup>Das Grundstudium umfasst 120 ECTS-Punkte und wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>Das Grundstudium gliedert sich in einen 85 ECTS-Punkte umfassenden Pflichtbereich, einen 25 ECTS-Punkte umfassenden Wahlbereich sowie das Wahlpflichtmodul Zwischenprüfung (10 ECTS-Punkte). <sup>3</sup>Umfang und Gliederung des Grundstudiums im Übrigen sowie Art und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus der **Anlage**.

(2) <sup>1</sup>Im Basismodul und im Aufbaumodul Kirchengeschichte sind jeweils mindestens eine Vorlesung aus dem Bereich Kirchengeschichte 1 - 2 und mindestens eine Vorlesung aus dem Bereich Kirchengeschichte 3 - 5 zu wählen. <sup>2</sup>Im Basis- oder Aufbaumodul muss mindestens Kirchengeschichte 1 oder Kirchengeschichte 3 belegt werden.

(3) <sup>1</sup>Mindestens eine der Lehrveranstaltungen aus dem Interdisziplinären Basismodul soll von zwei Dozentinnen bzw. Dozenten geleitet werden. <sup>2</sup>Von diesen muss mindestens eine bzw. einer dem Fachbereich Theologie angehören. <sup>3</sup>Die andere interdisziplinäre Lehrveranstaltung ist aus Lehrveranstaltungen auszuwählen, deren Thema interdisziplinär ausgerichtet ist und die im Vorlesungsverzeichnis als „interdisziplinäre Lehrveranstaltung“ ausgewiesen sind. <sup>4</sup>Wird im interdisziplinären Basismodul keine Seminararbeit verfasst, ist im interdisziplinären Aufbaumodul die Seminararbeit verpflichtend.

(4) <sup>1</sup>Die Module des Wahlbereichs dienen der Festigung der in den Pflichtmodulen erworbenen Kompetenzen. <sup>2</sup>Es kann dabei eine (Pro-)Seminararbeit geschrieben werden, welche beim Bestehen derselben zum Erwerb zusätzlicher 5 ECTS-Punkte führt; diese gehen nicht in die Gesamtnote ein. <sup>3</sup>Als Wahlmodule werden insbesondere folgende Module anerkannt:

- Module mit Schwerpunktsetzung in einer oder mehreren der theologischen Hauptdisziplinen
- weitere Module mit theologischen Teildisziplinen wie insbesondere Geschichte und Theologie des christlichen Ostens, Christliche Publizistik, Christliche Archäologie und Kunstgeschichte, Liturgik und Kirchenmusik sowie Religionswissenschaft
- ein theoriebegleitetes Praktikum im Umfang von 5 ECTS-Punkten.

<sup>4</sup>Die Studierenden haben die Möglichkeit, bis zu 10 der 25 ECTS-Punkte des Wahlbereichs auch durch die Teilnahme an Modulen an der FAU außerhalb des Fachbe-

reichs Theologie zu erwerben. <sup>5</sup>Als Wahlmodule außerhalb des Fachbereichs Theologie können insbesondere Module aus den Bereichen:

- Human- und Gesellschaftswissenschaften (z. B. Soziologie, Psychologie usw.),
  - Historische und Kulturwissenschaften (z. B. Geschichte, Literaturwissenschaften, Kulturtheorie usw.),
  - Kirchenrecht und Grundbegriffe der Rechtswissenschaft,
  - Politik- und Wirtschaftswissenschaften,
  - Grundzüge der Naturwissenschaften
- gewählt werden.

### **§ 33 Bibelkundeprüfung (Biblicum)**

(1) <sup>1</sup>Die gemäß § 37 Nr. 2 für die Teilnahme an der Zwischenprüfung nachzuweisende Prüfung in Bibelkunde (Biblicum) wird im Modul „Grundlagen des Theologiestudiums/Propädeutikum“ abgehalten. <sup>2</sup>Sie dient dem Nachweis, dass die bzw. der Studierende über die für das Studium der Theologie erforderlichen bibelkundlichen Kenntnisse verfügt. <sup>3</sup>Gegenstand der Prüfung ist ein Gesamtüberblick über Inhalt und Aufbau der biblischen Bücher Alten und Neuen Testaments anhand des deutschen Textes. <sup>4</sup>Die Prüfung wird in zwei Teilprüfungen für das Alte und Neue Testament getrennt durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfung wird in jedem Semester abgehalten. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu den Teilprüfungen erfolgt innerhalb des offiziellen Anmeldezeitraums über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem sowie persönlich bei dem für die jeweilige Teilprüfung zuständigen Institut des Fachbereichs Theologie.

(3) <sup>1</sup>Die Teilprüfungen werden als mündliche bzw. schriftliche Prüfungen gemäß den Vorgaben der Abs. 4 bzw. 5 abgehalten. <sup>2</sup>Die konkrete Prüfungsart ist abhängig von den im jeweiligen Semester für die Prüfung verantwortlichen Personen und wird zu Beginn des Semesters ortsüblich bekanntgegeben. <sup>3</sup>In Ausnahmefällen (insbesondere wegen Auslandsaufenthalten, Krankheit oder unverhältnismäßiger Ressourcenbelastung) kann der Prüfungsausschuss auch einem Wechsel der Prüfungsform zustimmen. <sup>4</sup>Im Falle des Wechsels der Prüfungsform wegen unverhältnismäßiger Ressourcenbelastung ist die Entscheidung des Prüfungsausschusses spätestens vier Wochen vorher bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup>Finden die Teilprüfungen als mündliche Prüfungen statt, so beträgt deren Umfang je 15 Minuten. Sie werden – abhängig vom jeweiligen Prüfungsgegenstand – jeweils von einer bzw. einem Prüfenden der Fächer „Altes Testament“ bzw. „Neues Testament“ in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgenommen. <sup>2</sup>Die bzw. der Prüfende soll ein habilitiertes Mitglied des Instituts für Altes Testament bzw. des Instituts für Neues Testament sein.

(5) Finden die Teilprüfungen als schriftliche Prüfungen statt, so beträgt die jeweilige Bearbeitungszeit 90 Minuten; § 40 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Das Modul „Grundlagen des Theologiestudiums/Propädeutikum“ bzw. die Prüfung in Bibelkunde ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen bestanden sind. <sup>2</sup>Über das Ergebnis der Bibelkundeprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>3</sup>Für die Wiederholung gilt § 30 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung gestatten kann.

### **§ 34 Zwischenprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. <sup>2</sup>Durch die Zwischenprüfung soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie bzw. er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres bzw. seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Von der Ablegung der akademischen Zwischenprüfung sind Studierende freigestellt, die nachweisen, dass sie eine einschlägige Zwischenprüfung nach anderen Vorschriften abgelegt haben.

(3) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung wird in der Regel einmal pro Semester abgehalten. <sup>2</sup>Für die Teilnahme an der Zwischenprüfung hat die Meldung bis zum Ende des vorausgehenden Semesters zu erfolgen. <sup>3</sup>Der Termin der Zwischenprüfung sowie der Meldetermin zu ihr am Ende des vorausgehenden Semesters sind am Anfang dieses Semesters bekannt zu geben, spätestens acht Wochen vor dem Meldetermin.

### **§ 35 Besondere Aufgaben des Prüfungsausschusses für die Zwischenprüfung**

<sup>1</sup>Im Rahmen der Durchführung und Organisation der Zwischenprüfung hat der Prüfungsausschuss festzustellen, ob die Leistungsnachweise erbracht sind und sicherzustellen, dass die Fachprüfungen in den festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss hat darüber hinaus sicherzustellen, dass die vorgezogene Einzelprüfung nach § 39 Abs. 5 oder 6 jeweils fristgemäß abgelegt wird.

### **§ 36 Prüfende der Zwischenprüfung**

(1) Zu Prüfenden der Zwischenprüfung sollen in der Regel nur Professorinnen bzw. Professoren und andere nach Landesrecht oder Kirchenrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Erstprüferin bzw. Erstprüfer bei den Klausuren der Zwischenprüfung ist ein Mitglied des Fachbereichs Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer kann ein Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität München oder der Augustana-Hochschule Neuendettelsau sein.

### **§ 37 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung**

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. einer evangelischen Kirche angehört; der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auch andere Bewerberinnen und Bewerber zulassen;
2. das Modul „Grundlagen des Theologiestudiums/Propädeuticum“ mit der Bibelkundeprüfung erfolgreich absolviert hat;
3. ausreichende Kenntnisse in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache gemäß § 2 Abs. 1 nachweist;
4. die Basismodule „Altes Testament“, „Neues Testament“, „Kirchengeschichte“, „Systematische Theologie“, „Praktische Theologie“, „Religionswissenschaft“, das „Interdisziplinäre Basismodul“, das „Basismodul Theoriebegleitetes Praktikum“, sowie den 25 ECTS-Punkte umfassenden Wahlbereich abgeschlossen hat;
5. zwei mindestens mit ausreichend benotete Leistungsnachweise erbracht hat, von denen einer auf einer exegetischen Proseminararbeit (in ausgedruckter und digitaler Form) in einem der Basismodule beruht, die in einer Frist von sechs Wochen geschrieben wurde, der andere Leistungsnachweis, ist in Form

- einer Proseminararbeit im Basismodul Kirchengeschichte oder Systematische Theologie zu erbringen;
6. die vorgezogene Einzelprüfung nach § 39 Abs. 5 oder 6 abgelegt hat,
  7. das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der Universität Erlangen-Nürnberg studiert hat.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist an den Prüfungsausschuss zu richten und schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie das Studienbuch bzw. die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. eine Erklärung darüber, ob die bzw. der Studierende bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplomvorprüfung, eine Diplomprüfung oder eine Magisterprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang bzw. das Erste Theologische Examen bestanden oder nicht bestanden hat bzw. ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet bzw. ob sie bzw. er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist;
4. ggf. eine Erklärung darüber, durch welches Fach nach § 39 Abs. 4 die exegetische mündliche Prüfung ersetzt werden soll,
5. der Nachweis über die vorgezogene Einzelprüfung nach § 39 Abs. 5 oder der Nachweis über eine nach § 39 Abs. 6 bestandene Proseminararbeit;
6. eine Erklärung darüber, in welchem Fach nach § 39 Abs. 3 Nr. 1 die Klausur geschrieben werden soll,
7. ggf. eine Erklärung darüber, welche erforderlichen Unterlagen noch fehlen.

(3) Ist die bzw. der Studierende ohne ihr bzw. sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr bzw. ihm gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

### **§ 38 Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; in Zweifelsfällen soll sie bzw. er den Prüfungsausschuss vorher hören.

(2) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn

1. die Kandidatin oder der Kandidat die nach § 37 Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt,
2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht innerhalb einer von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gesetzten Frist nachgereicht wurden,
3. die bzw. der Studierende die Zwischenprüfung, die Diplomvorprüfung, die Diplomprüfung oder die Magisterprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang bzw. das Erste Kirchliche Theologische Examen endgültig nicht bestanden hat oder
4. die bzw. der Studierende sich anderenorts in einem Prüfungsverfahren befindet (vgl. § 37 Abs. 2 Nr. 3).

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung wird der bzw. dem Studierenden spätestens eine Woche vor dem allgemeinen Beginn der Prüfungen bekannt gegeben. <sup>2</sup>§ 11 Abs. 8 gilt entsprechend.

### **§ 39 Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen werden im Rahmen des Wahlpflichtmoduls Zwischenprüfung erbracht. <sup>2</sup>Die Zwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen und zwei mündlichen Prüfungsleistungen aus drei verschiedenen Fächern.

(2) Prüfungsfächer der Zwischenprüfung sind:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchen- und Dogmengeschichte

(3) Die Prüfungsleistungen sind:

1. eine Klausur (3 Stunden) in einem der Fächer Altes oder Neues Testament,
2. eine mündliche Prüfung (20-30 min.) im Fach Kirchengeschichte,
3. eine mündliche Prüfung (20-30 min.) im anderen exegetischen Fach.

(4) Die exegetische mündliche Prüfung nach Abs. 3 Nr. 3 kann nach Wahl der bzw. des Studierenden durch ein weiteres Fach, welches durch eine Professorin bzw. einen Professor am Fachbereich vertreten ist, ersetzt werden.

(5) <sup>1</sup>Eine der mündlichen Prüfungen wird als vorgezogene Prüfungsleistung im Anschluss an eine Lehrveranstaltung durchgeführt; Prüfungsgegenstand dieser Prüfung ist der Stoff der Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Prüfungsgegenstand der anderen beiden Prüfungen gemäß Abs. 3 Nrn. 1 und 2 bzw. 3 ist der Stoff des Basismoduls des jeweiligen Faches. <sup>3</sup>Die Lehrveranstaltungen, die für eine mündliche Prüfung nach Satz 1 geeignet sind, werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.

(6) <sup>1</sup>Wahlweise kann die mündliche Prüfung nach Abs. 5 Satz 1 durch eine weitere schriftliche Proseminararbeit in einem der Basismodule der Fächer nach Abs. 3 und 4 ersetzt werden. <sup>2</sup>Die Arbeit ist in schriftlicher sowie elektronischer und maschinenlesbarer Form einzureichen. <sup>3</sup>Die Bearbeitungsfrist beträgt sechs Wochen; die Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. <sup>4</sup>Weichen die Noten voneinander ab, finden § 40 Abs. 4 Sätze 4 und 5 Anwendung. <sup>5</sup>Das Ergebnis der Proseminararbeit geht als Fachnote in die Gesamtnote gemäß § 23 Abs. 7 ein. <sup>6</sup>Diese Proseminararbeit kann nicht gleichzeitig als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung nach § 37 Abs. 1 Nr. 5 eingebracht werden.

(7) <sup>1</sup>Die nach Abs. 5 vorgezogene Prüfungsleistung muss bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vier Wochen vor dem Termin der vorgezogenen Prüfung angemeldet werden. <sup>2</sup>Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt die Anmeldung und spricht ggf. die Zulassung zu dieser Teilprüfung aus. <sup>3</sup>Das Zulassungsverfahren nach § 38 bleibt davon unberührt.

(8) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung soll mit allen ihren Teilen innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein; Abs. 5 und 6 bleiben davon unberührt. <sup>2</sup>Wird eine mündliche Prüfung nach Abs. 5 oder 6 als vorgezogene Prüfungsleistung erbracht, ist deren Bewertung spätestens bei der letzten Prüfung vorzulegen.

### **§ 40 Schriftliche Prüfung**

(1) <sup>1</sup>In der Klausur nach § 39 Abs. 3 Nr. 1 wird Überblickswissen themen- und textbezogen behandelt. <sup>2</sup>Das Überblickswissen schließt auch Kenntnisse in methodisch fundierter Textauslegung ein. <sup>3</sup>Es werden jeweils zwei Aufgaben zur Wahl gestellt; davon kann eine ein gemischter Test sein.

(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeit beträgt drei Stunden. <sup>2</sup>Elementare Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt; die zulässigen Hilfsmittel werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Klausurthemen werden vorab der Zweitkorrektorin bzw. dem Zweitkorrektor nach Abs. 4 Satz 3 und dem Theologischen Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Kenntnis gegeben.

(4) <sup>1</sup>Die Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>2</sup>Erstkorrektorin bzw. Erstkorrektor ist in der Regel die bzw. der Aufgabensteller. <sup>3</sup>Abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 5 sollen die Prüfenden sich über die Noten einigen. <sup>4</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note nach Beiziehung einer bzw. eines dritten, von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten, Prüfenden und nach Vorlage der Drittbewertung von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aufgrund der drei Bewertungen endgültig festgestellt.

#### **§ 41 Mündliche Prüfung**

(1) <sup>1</sup>In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. <sup>2</sup>Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über das erforderliche Grundlagewissen und die entsprechenden Kompetenzen verfügen. <sup>3</sup>In der Prüfung können auch von der bzw. dem jeweiligen Studierenden benannte eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.

(2) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung vor einer bzw. einem Prüfenden in Anwesenheit einer bzw. eines Beisitzenden statt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert pro Fach und Studierender bzw. Studierendem ca. 20-30 Minuten.

(4) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden gemäß § 23 Abs. 1 festgesetzt.

(5) § 21 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

#### **§ 42 Bestehen und Gesamtnote der Zwischenprüfung**

<sup>1</sup>Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen mit wenigstens "ausreichend" (bis 4,0) bestanden sind. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. <sup>3</sup>§ 23 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

#### **§ 43 Wiederholung der Zwischenprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal nach Maßgabe der Bestimmungen in § 30 wiederholt werden. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung gestatten.

(2) Für die Wiederholung der Zwischenprüfung insgesamt gilt Abs. 1 entsprechend.

#### **§ 44 Beratungsgespräch**

Vor Aushändigung des Zeugnisses über die Zwischenprüfung nach § 44 soll die bzw. der Studierende mit einer Studienberaterin bzw. einem Studienberater des Fachbe-

reichs ein Beratungsgespräch führen, in dem der weitere Verlauf des Studiums besprochen wird.

#### **§ 45 Zeugnis über die Zwischenprüfung**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Fächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. <sup>2</sup>§ 27 Abs. 3 und gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, oder gilt sie als nicht bestanden, so erhält die bzw. der Studierende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch über die Wiederholungsmöglichkeit und die dabei zu beachtende Frist Auskunft gibt. <sup>2</sup>Der Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) § 28 gilt entsprechend.

#### **§ 46 Hauptstudium**

(1) <sup>1</sup>Das Hauptstudium umfasst 120 ECTS-Punkte und gliedert sich in einen 70 ECTS-Punkte umfassenden Pflichtbereich sowie einen 50 ECTS-Punkte umfassenden Wahlbereich. <sup>2</sup>Umfang und Gliederung des Hauptstudiums im Übrigen sowie Art und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus der **Anlage**.

(2) <sup>1</sup>Mindestens eine der Lehrveranstaltungen aus dem Interdisziplinären Aufbaumodul soll von zwei Dozentinnen bzw. Dozenten geleitet werden. <sup>2</sup>Von diesen muss mindestens eine bzw. einer dem Fachbereich Theologie angehören. <sup>3</sup>Die andere interdisziplinäre Lehrveranstaltung ist aus Lehrveranstaltungen auszuwählen, deren Thema interdisziplinär ausgerichtet ist und die im Vorlesungsverzeichnis als „interdisziplinäre Lehrveranstaltung“ ausgewiesen sind. <sup>4</sup>Wurde im Rahmen des Interdisziplinären Basismoduls keine Seminararbeit verfasst, so ist im Interdisziplinären Aufbaumodul die Seminararbeit verpflichtend.

(3) Wurde im Basismodul Kirchengeschichte keine der Vorlesungen „Kirchengeschichte 1“ oder „Kirchengeschichte 3“ gewählt, so ist eine der beiden Vorlesungen im Aufbaumodul Kirchengeschichte verpflichtend.

(4) <sup>1</sup>Die Module des Wahlbereichs dienen der Festigung der in den Pflichtmodulen erworbenen Kompetenzen. <sup>2</sup>Die Studierenden haben die Möglichkeit, bis zu 20 ECTS-Punkte des Wahlbereichs durch die Teilnahme an Modulen in anderen Fakultäten bzw. an anderen Fachbereichen der FAU zu erwerben. <sup>3</sup>§ 32 Abs. 3 Sätze 3 und 5 gelten entsprechend.

#### **§ 47 Schwerpunktmodulgruppe Christliche Publizistik**

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen des Wahlbereichs des Hauptstudiums kann die Schwerpunktmodulgruppe Christliche Publizistik belegt werden. <sup>2</sup>Diese umfasst folgende Module (inkl. Workload und Prüfung):

- Grundfragen der Christlichen Publizistik und Religion und Medien (5 ECTS, Klausur 90 Minuten)
- Grundfragen der Journalistik und Einführung in journalistische Darstellungsformen (5 ECTS, praktische journalistische Arbeit mit theoretischer Reflexion)
- Handlungs- und Reflexionsfelder Medienethik (5 ECTS, Essay 10 Seiten)

<sup>3</sup>Bei den in Satz 2 genannten Prüfungen handelt es sich jeweils um unbenotete Studienleistungen.

(2) <sup>1</sup>Die Schwerpunktmodulgruppe Christliche Publizistik kann zusätzlich mit einer Zertifikatsprüfung abgeschlossen werden. <sup>2</sup>Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

1. die Immatrikulation an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg im Magisterstudiengang Theologie, im Studiengang Evangelische Theologie mit Abschluss Erste kirchliche Prüfung oder im Masterstudiengang Christliche Medienkommunikation,
2. der Nachweis des im Hauptstudium erfolgreich absolvierten Schwerpunktmodulgruppe Christliche Publizistik gemäß Abs. 1 und
3. ein vierwöchiges Medienpraktikum samt Bericht sowie eine Bestätigung über die Absolvierung des Praktikums.

(3) <sup>1</sup>Die Zertifikatsprüfung nach Abs. 2 Satz 1 besteht aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten. <sup>2</sup>In der mündlichen Prüfung soll die bzw. der Studierende Grundkenntnisse der Christlichen Publizistik und der Journalistik sowie medienethische Urteilskompetenz nachweisen. <sup>3</sup>Über die bestandene Prüfung wird ein Zertifikat ausgestellt.

### **§ 48 Praktisch-Theologische Ausarbeitung**

<sup>1</sup>Zur Entlastung der Studierenden in der Examensphase wird die Praktisch-Theologische Ausarbeitung zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. f) im Rahmen des Hauptstudiums im Aufbaumodul Praktische Theologie I verfasst. <sup>2</sup>Die praktisch-theologische Ausarbeitung soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine Praxisaufgabe selbstständig zu bearbeiten. <sup>3</sup>Im Übrigen ist § 10 Abs. 2 der **Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie** zu beachten.

## **3. Abschnitt: Integrations- und Examensphase, Magisterprüfung**

### **§ 49 Integrations- und Examensphase**

(1) <sup>1</sup>Das Studium der Integrations- und Examensphase umfasst 60 ECTS-Punkte. <sup>2</sup>Es gliedert sich in einen Pflichtbereich im Umfang von 25 ECTS-Punkten, einen Wahlbereich im Umfang von 15 ECTS-Punkten sowie die Magisterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Punkten.

(2) <sup>1</sup>In den Integrationsmodulen werden jeweils Lehrveranstaltungen angeboten, in denen die Disziplinen hinsichtlich des Grundwissens und der Bildung von Schwerpunkten unter Anleitung erarbeitet werden. <sup>2</sup>Sie dienen zugleich der Vorbereitung auf die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen der studienabschließenden Magisterprüfung. <sup>3</sup>Die im Rahmen einer Blockprüfung stattfindenden Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen gelten als Modulabschlussprüfungen der Integrationsmodule.

### **§ 50 Prüfungskommission für die Magisterprüfung**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für jede anstehende Magisterprüfung i. S. d. § 53 eine Prüfungskommission und benennt Vertreterinnen bzw. Vertreter. <sup>2</sup>Die Bestellung der Prüfungskommission soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden sowie fünf Fachprüfenden, und zwar je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter für die fünf Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theo-



logie, Praktische Theologie. <sup>2</sup>Unter diesen fünf Fachprüfenden muss sich die bzw. der Prüfende befinden, die bzw. der gemäß § 54 Abs. 8 zur Erstgutachterin bzw. zum Erstgutachter der Magisterarbeit bestimmt worden ist. <sup>3</sup>Ist das Thema der Magisterarbeit einem der am Fachbereich Theologie vertretenen Spezialfächer (Christliche Archäologie und Christliche Kunstgeschichte, Christliche Publizistik, Geschichte und Theologie des Christlichen Ostens, Kirchenmusik [Grundlagen und Geschichte], Religions- und Missionswissenschaft) entnommen, so ist zusätzlich eine Vertreterin bzw. ein Vertreter dieses Faches für die Prüfungskommission zu bestellen.

(3) <sup>1</sup>Zu Gutachterinnen bzw. Gutachtern und Prüfenden für die studienabschließende Magisterprüfung können alle Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sowie die Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand bestellt werden, die dem Fachbereich Theologie als Mitglied oder Zweitmitglied angehören oder gemäß Art. 62 Abs. 2 BayHSchG an Hochschulprüfungen mitwirken dürfen. <sup>2</sup>Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auch andere fachlich zuständige Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer und Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand zu Gutachterinnen bzw. Gutachtern und Prüfenden bestellt werden.

(4) Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission trägt dafür Sorge, dass alle Entscheidungen der Prüfungskommission in einem Protokoll verzeichnet werden.

(5) Die Prüfungskommission berichtet dem Prüfungsausschuss über den Verlauf der Prüfung.

### **§ 51 Termin der Magisterprüfung, Bewerbung um Zulassung**

(1) <sup>1</sup>Die Magisterprüfung wird in der Regel einmal pro Semester abgehalten. <sup>2</sup>Für die Teilnahme an der Magisterprüfung hat die bzw. der Studierende den Antrag auf Zulassung bis zum Ende des vorausgehenden Semesters schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. <sup>3</sup>Der Termin der Magisterprüfung sowie der Meldetermin zu ihr am Ende des vorausgehenden Semesters sind am Anfang dieses Semesters bekannt zu geben, spätestens acht Wochen vor dem Meldetermin.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die in § 52 Abs. 1 und 2 genannten Nachweise und Unterlagen beizufügen.

### **§ 52 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung sind:

- a) Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder zu einer anderen Mitgliedskirche des Ökumenischen Rats der Kirchen; der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auch Kandidatinnen und Kandidaten anderer christlicher Kirchen, insbesondere solche, die über keine gleichwertigen Ausbildungsstätten in der Bundesrepublik Deutschland verfügen zulassen,
- b) Nachweis ausreichender Kenntnisse der hebräischen (Hebraicum), griechischen (Graecum) und lateinischen Sprache (Latinum) gemäß § 2 Abs. 1,
- c) Nachweis über die erfolgreiche Ableistung der Zwischenprüfung,
- d) Nachweis über den Abschluss des Hauptstudiums (120 ECTS-Punkte), davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Erlangen-Nürnberg, und den Eintritt in die Integrationsphase,
- e) Nachweis von drei mit mindestens „ausreichend“ bestandenen Modulabschlussprüfungen auf der Grundlage von Hauptseminararbeiten in ausgedruckter und digitaler Form aus drei verschiedenen der folgenden Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, wobei in jedem

- der vier genannten Fächer eine Pro- oder Hauptseminararbeit geschrieben worden sein muss,
- f) die Nachweise über die Anfertigung einer Predigtarbeit und eines Unterrichts-entwurfs,
  - g) eines während des Hauptstudiums oder der Integrationsphase erworbenen Leistungsnachweises im Fach Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie gemäß den **Richtlinien des Evangelisch-Theologischen Fakultätentags zur Prüfung in Religionswissenschaft und Interkultureller Theologie** vom 9.10.2009 in der jeweils geltenden Fassung,
  - h) den Nachweis über eine mündliche Prüfung in Philosophie gemäß der **Anlage**,
  - i) den Nachweis über weitere 15 ECTS-Punkte aus den Wahlmodulen der Integrationsphase gemäß der **Anlage**,
  - j) den Nachweis mindestens eines Praktikums gemäß den Richtlinien für das Praktikum im Studiengang Evangelische Theologie einschließlich Auswertung.

(2) <sup>1</sup>Der Meldung zur Prüfung sind über die in Abs. 2 genannten Unterlagen hinaus beizufügen:

- a) ein kurzgefasster Lebenslauf in deutscher Sprache,
- b) eine Darlegung des Studienganges (nach Fächern differenzierter Studienbericht), in der auch die Wahl des Faches, dem das Thema der Magisterschrift zugeordnet ist, sowie Spezialstudiengebiete innerhalb der einzelnen Fächer angegeben werden;
- c) etwaige wissenschaftliche Veröffentlichungen;
- d) eine Erklärung darüber, ob die bzw. der Studierende bereits eine Magisterprüfung oder eine sonstige studienabschließende Prüfung in evangelischer Theologie endgültig nicht bestanden hat, ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet bzw. ob sie bzw. er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist;
- e) der Vorschlag der bzw. des Studierenden bzgl. des Themas der Magisterarbeit gemäß § 54 Abs. 2 Satz 2.

(3) Ist die bzw. der Studierende ohne ihr bzw. sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(4) <sup>1</sup>Über die Zulassung zur Magisterprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

<sup>2</sup>Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn

- a) die bzw. der Studierende die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt,
- b) die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmegenehmigung nach Abs. 3 vorliegt,
- c) die bzw. der Studierende unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder
- d) die bzw. der Studierende die Magisterprüfung oder eine andere studienabschließende Prüfung in evangelischer Theologie endgültig nicht bestanden hat oder
- e) die bzw. der Studierende sich in demselben oder in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet oder
- f) die bzw. der Studierende aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Führung akademischer Grade nicht berechtigt ist.

(5) <sup>1</sup>Soweit die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise erbracht worden sind, ist der bzw. dem Studierenden die Entscheidung über die Zulassung unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach ihrer bzw. seiner Bewerbung

schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Muss zur Zulassung eine Entscheidung des Prüfungsausschusses herbeigeführt werden (vgl. Abs. 3), ist die genannte Frist nicht bindend; über den Antrag ist ehestmöglich zu entscheiden. <sup>3</sup>§ 11 Abs. 8 gilt entsprechend.

### **§ 53 Gliederung der Magisterprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die das Studium abschließende Magisterprüfung wird in einem Abschnitt in der Integrations- und Examensphase durchgeführt. <sup>2</sup>Sie setzt sich zusammen aus der Magisterarbeit und den Fachprüfungen in den fünf Prüfungsfächern gemäß Abs. 2.

(2) Die Prüfungsfächer sind:

- Altes Testament,
- Neues Testament,
- Kirchengeschichte,
- Systematische Theologie und
- Praktische Theologie.

(3) <sup>1</sup>Es werden folgende Prüfungen gefordert:

- a) die Magisterarbeit (§ 54);
- b) vier Klausuren aus vier verschiedenen Prüfungsfächern (§ 55);
- c) je eine mündliche Prüfung in allen fünf Prüfungsfächern (§ 56).

<sup>2</sup>Die Prüfungen gemäß Satz 1 Buchst. b) und c) werden durch Prüfungsleistungen abgeschlossen, die als Modulabschlussprüfungen der Integrationsmodule gelten und im Rahmen einer Blockprüfung abgehalten werden.

(4) <sup>1</sup>Die Klausuren sollen frühestens fünf Wochen nach Abgabe der Magisterarbeit stattfinden. <sup>2</sup>Die mündlichen Prüfungen sollen frühestens zwei Wochen nach der letzten Klausur stattfinden.

### **§ 54 Magisterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit wird als Fachprüfung behandelt und soll die Fähigkeit der bzw. des Studierenden zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur theologischen Urteilsbildung erweisen. <sup>2</sup>Sie unterscheidet sich von einer Dissertation dadurch, dass sie ein engeres Gebiet behandelt und dass ein Beitrag zur Forschung in ihr nicht geleistet werden muss.

(2) <sup>1</sup>Für die Ausarbeitung der Magisterarbeit stehen zwölf Wochen zur Verfügung, die Magisterarbeit ist mit 20 ECTS-Punkten bewertet. <sup>2</sup>Sie kann in jedem der fünf Hauptfächer geschrieben werden. <sup>3</sup>Wird sie in einem Spezialfach bzw. in einem besonderen Themenbereich geschrieben, so ist darauf zu achten, dass ein theologisches Thema behandelt wird (z. B. Kirche und Israel, Kirche und Islam, theologische Frauenforschung, Ökumene), und es ist vom Prüfungsausschuss zu entscheiden, welchem der Hauptfächer das Spezialfach bzw. der Themenbereich zuzuordnen ist.

(3) <sup>1</sup>In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden die Bearbeitungsfrist um höchstens zwei Monate verlängern. <sup>2</sup>Eine nicht rechtzeitig eingereichte Arbeit wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) <sup>1</sup>Die Ausgabe des Themas für die Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die bzw. der Studierende schlägt ein Themengebiet vor, aus dem die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter nach einem Gespräch mit der bzw. dem Studierenden dem Prüfungsausschuss ein Thema benennt. <sup>3</sup>Gelingt es der bzw. dem Studierenden nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschuss-

ses ihr bzw. ihm im Einvernehmen mit einer bzw. einem möglichen Erstgutachterin bzw. Erstgutachter i. S. d. Abs. 8 auf Antrag ein Thema zu. <sup>4</sup>Thema und Zeitpunkt der Themenstellung sind aktenkundig zu machen.

(5) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Abfassung in englischer oder französischer Sprache zulassen.

(6) <sup>1</sup>Der Gesamtumfang der Arbeit soll einschließlich der Anmerkungen 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten (entspricht etwa 60 Seiten à 60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite). <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Magisterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. <sup>3</sup>Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung fristgemäß in ausgedruckter und maschinenlesbarer, elektronischer Fassung bei der Verwaltung des Fachbereichs Theologie abzuliefern. <sup>4</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>5</sup>Die Arbeit ist von der Erstgutachterin bzw. vom Erstgutachter und einer weiteren Gutachterin bzw. einem weiteren Gutachter zu bewerten.

(7) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat die bzw. der Studierende gleichzeitig schriftliche Erklärungen darüber abzugeben,

a) dass die Magisterarbeit noch zu keinem Prüfungszweck eingereicht und noch nicht veröffentlicht worden ist,

b) dass sie bzw. er die Magisterarbeit selbständig ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen einzeln nach dem Fundort gekennzeichnet hat.

(8) <sup>1</sup>Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Prüfenden nach Abs. 6 Satz 5 aus dem Kreis der gemäß § 50 Abs. 3 Prüfungsberechtigten.

<sup>2</sup>Diese erarbeiten in der Regel innerhalb von acht Wochen voneinander getrennt je ein Gutachten und einen Benotungsvorschlag gemäß § 23 für die Magisterarbeit.

<sup>3</sup>Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter soll die bzw. der Prüfende sein, die bzw. der das Thema festgelegt hat.

(9) <sup>1</sup>Stimmen die Benotungsvorschläge der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter nicht überein, so sollen sie sich abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 5 über die Note einigen. <sup>2</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note nach Beiziehung einer bzw. eines dritten, von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Prüfenden und nach Vorlage der Drittbewertung von vom Prüfungsausschusses aufgrund der drei Bewertungen endgültig festgestellt.

<sup>3</sup>Erreicht die Magisterarbeit nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0), so ist sie nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb von 12 Wochen nach der Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses ein neues Thema für die Wiederholung der Magisterarbeit erhält; anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Erreicht auch die wiederholte Magisterschrift nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0), so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. <sup>4</sup>Im Übrigen gelten für die Wiederholung die Abs. 1 bis 9 entsprechend.

(10) <sup>1</sup>Erreicht die Magisterarbeit nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0), so ist sie nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb von 12 Wochen nach der Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses ein neues Thema für die Wiederholung der Magisterarbeit erhält; anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Erreicht auch die wiederholte Magisterschrift nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0), so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. <sup>4</sup>Im Übrigen gelten für die Wiederholung die Abs. 1 bis 9 entsprechend.

### **§ 55 Klausuren der Magisterprüfung**

(1) In den Klausuren der Magisterprüfung soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und

mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurfächer der Integrationsmodule sind:

- Altes Testament
- Neues Testament
- Kirchengeschichte
- Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik)
- Praktische Theologie

(3) <sup>1</sup>Mit Ausnahme des Faches, dem das Thema der Magisterarbeit zuzuordnen ist, ist in jedem Klausurfach eine Klausur als Prüfungsleistung im Rahmen einer Blockprüfung abzulegen. <sup>2</sup>Über die Zuordnung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden mit der Zulassung zur Prüfung (§ 52 Abs. 5) mitzuteilen.

(4) <sup>1</sup>Für jede Klausur gemäß Abs. 3 steht ein Zeitraum von vier Stunden zur Verfügung. <sup>2</sup>Elementare Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Die zulässigen Hilfsmittel werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

(5) Es findet jeweils nur eine Klausur gemäß Abs. 3 an einem Tag statt.

(6) <sup>1</sup>Jede der Klausuren gemäß Abs. 3 wird von zwei Prüfenden bewertet, in der Regel von der bzw. dem jeweiligen Fachvertreterin bzw. Fachvertreter in der Prüfungskommission und einer bzw. einem weiteren, vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Prüfenden, innerhalb von 8 Wochen bewertet. <sup>2</sup>§ 54 Abs. 9 gilt entsprechend.

### **§ 56 Mündliche Prüfungen der Magisterprüfung**

(1) Durch die mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und ein von ihnen gewähltes Spezialgebiet mit den dazugehörigen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermögen.

(2) Die mündlichen Prüfungen erfolgen in den Fächern

- Altes Testament
- Neues Testament
- Kirchengeschichte
- Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik)
- Praktische Theologie

(3) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung dauert in dem Fach, dem das Thema der Magisterarbeit zuzuordnen ist, etwa 30 Minuten. <sup>2</sup>Ist das Thema der Magisterschrift einem Spezialfach (§ 54 Abs. 2) entnommen, so wird diese Prüfungszeit zweigeteilt: Etwa 15 Minuten prüft die bzw. der zuständige Vertreterin bzw. Vertreter des Spezialfaches, weitere 15 Minuten die Vertreterin bzw. der Vertreter des Faches, dem die Magisterarbeit zugeordnet ist.

(4) In den übrigen Fächern dauert die Prüfung je etwa 20 Minuten.

(5) <sup>1</sup>Die mündlichen Prüfungen erfolgen als Einzelprüfungen vor der bzw. dem jeweiligen Fachprüfenden und in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden bzw. den beiden Prüfenden gemäß Abs. 3. <sup>2</sup>Ein weiteres Mitglied der Prüfungskom-

mission führt Protokoll. <sup>3</sup>Die Prüfungen finden unter Aufsicht der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses statt.

(6) <sup>1</sup>Das Ergebnis jeder mündlichen Prüfung wird von der bzw. dem Fachprüfenden bzw. gemeinsam von den beiden Prüfenden (vgl. Abs. 3 und 5) gemäß § 23 Abs. 1 bewertet. <sup>2</sup>Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(7) § 21 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

### **§ 57 Bestehen, Fachnoten und Gesamtnote der Magisterprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Magisterarbeit bestanden ist, sämtlichen Prüfungsleistungen eines Prüfungsfachs mit mindestens ausreichend (bis 4,0) bewertet wurden und in der Integrations- und Examensphase 60 ECTS-Punkte gemäß den Vorgaben der **Anlage** erworben worden sind.

(2) <sup>1</sup>In allen Prüfungsfächern der Magisterprüfung werden die Fachnoten aus dem Durchschnitt der Prüfungsleistungen gemäß § 52 Abs. 3 b) und c) gebildet. <sup>2</sup>Dabei zählen die Noten der Klausuren doppelt und die der mündlichen Prüfungen einfach. <sup>3</sup>In dem Fach, dem die Magisterschrift zuzuordnen ist, und in den Fällen, in denen nur eine mündliche Prüfung abgelegt wurde, gelten die Ergebnisse der mündlichen Prüfung als Fachnoten. <sup>4</sup>§ 23 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>In die Gesamtnote der Magisterprüfung gehen die Magisterarbeit mit achtfachem, die Klausuren mit zweifachem, die mündliche Prüfung im Fach der Magisterarbeit mit zweifachem und die übrigen mündlichen Prüfungen mit einfachem Gewicht ein. <sup>2</sup>§ 23 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 ist die Magisterprüfung auch bestanden, wenn in maximal einem Prüfungsfach der Magisterprüfung eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist, die Fachnote gemäß Abs. 1 jedoch rechnerisch zumindest „ausreichend“ (4,0) ergibt; die Magisterarbeit muss mindestens mit ausreichend bewertet worden sein. <sup>2</sup>Sind Prüfungsleistungen in mehr als einem Prüfungsfach mit „nicht ausreichend“ bewertet, gelten die Fachprüfungen als nicht bestanden, auch wenn die betreffenden Fachnoten rechnerisch den Wert „ausreichend“ (4,0) oder besser erreichen.

### **§ 58 Wiederholung der Magisterprüfung**

(1) <sup>1</sup>Gilt die Magisterprüfung gemäß § 9 Abs. 1 als nicht bestanden, ist sie abweichend von § 30 Abs. 1 Satz 2 insgesamt zu wiederholen. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn zwei oder mehr Fachprüfungen schlechter als „ausreichend“ bewertet sind.

(2) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung der Magisterprüfung oder der gesamten Magisterprüfung ist nur in Ausnahmefällen und nur innerhalb von sechs Monaten zulässig. <sup>2</sup>Voraussetzung ist dabei, dass die Magisterarbeit bei der ersten Wiederholungsprüfung mit mindestens 4,00 bewertet wurde und in wenigstens drei Fächern die Fachnoten mindestens 4,00 erzielt wurden. <sup>3</sup>Die Magisterarbeit wird in diesem Fall für die zweite Wiederholung angerechnet. <sup>4</sup>§ 30 Abs. 1 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(3) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.

### **§ 59 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen**

(1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

(2) Die Ordnung für den Grad eines Magister bzw. einer Magistra Theologiae (Mag. theol.) der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Mai 2013, die Studienordnung für den Studiengang mit Abschluss Magister Theologiae / Erstes kirchliches Examen am Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. Juli 2012 und die Ordnung für die akademische Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie an der Universität Erlangen-Nürnberg (ZPO EvTheol) vom 31. Juli 2012 treten zum 1. Oktober 2022 außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Diejenigen Studierenden, die bereits nach den in Abs. 2 genannten Ordnungen studieren, legen ihre Prüfung nach den bisher gültigen Ordnungen ab. <sup>2</sup>Ihnen wird die Möglichkeit gegeben, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt bis zum 31. März 2016 dieser Studien- und Prüfungsordnung insgesamt beizutreten.

## Studienverlaufsplan Magister Theologiae

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten			Art und Umfang der Prüfung <sup>1</sup>
		V	Ü	P	S		1.-4.	5.-8.	9.-10.	
<b>Grundstudium</b>										
Grundlagen des Theologiestudiums / Propädeuticum	GK Einführung in das Studium der evangelischen Theologie				2	10	2			Beide Bibelkundeprüfungen gem. § 33
	Ü Biblicum AT		2				4			
	Ü Biblicum NT		2				4			
Basismodul Altes Testament	V AT im Überblick	2				10	2			Proseminararbeit oder Klausur bzw. mündl. Prüfung <sup>2</sup>
	PS Einführung in die exegetischen Methoden AT				2		3			
	V/Ü weitere Lehrveranstaltung	(2)	(2)				2			
	Modulprüfung						3			
Basismodul Neues Testament	V NT im Überblick	2				10	2			Proseminararbeit oder Klausur bzw. mündl. Prüfung <sup>2</sup>
	PS Einführung in die exegetischen Methoden NT				2		3			
	V/Ü weitere Lehrveranstaltung	(2)	(2)				2			
	Modulprüfung						3			
Basismodul Kirchengeschichte	V KG im Überblick 1, 2, 3, 4 oder 5 <sup>3</sup>	2				10	2			Proseminararbeit oder Klausur bzw. mündl. Prüfung <sup>2</sup>
	V KG im Überblick 1, 2, 3, 4 oder 5 <sup>3</sup>	2					2			
	PS Einführung in die Methoden der KG				3		3			
	Modulprüfung						3			
Basismodul Systematische Theologie	V Grundzüge der Dogmatik	2				10	2			Proseminararbeit oder Klausur bzw. mündl. Prüfung <sup>2</sup>
	PS Einführung in die Methoden der Systematischen Theologie				2		3			
	Ü Übung		2				2			
	Modulprüfung						3			
Basismodul Praktische Theologie	V Praktische Theologie	2				10	2			Studienleistung (Portfolio aus Kurzberichten, max. 20 Seiten) oder Proseminararbeit (max. 20 Seiten) <sup>3</sup>
	PS Homiletik / Liturgik / Poimenik / Publizistik				2		3			
	PS Religions- u Gemeindepädagogik/Diakonie/ Gemeindeaufbau / Pastoraltheologie				2		3			
	Modulprüfung						2			
Basismodul Theoriebegleitetes Praktikum	Ü Theoriebegleitetes Praktikum		2			5	5			Praktikumsbericht
Interdisziplinäres Basismodul	S Interdisziplinäres Seminar (2 SWS)				2	10	4			Proseminararbeit oder Klausur bzw. mündl. Prüfung <sup>2</sup>
	V/S/Ü Weitere interdisziplinäre Lehrveranstaltung (2 SWS)	(2)	(2)		(2)		3			
	Modulprüfung						3			
Basismodul Religionswissenschaft	V Religionswissenschaft im Überblick	2				10	2			Proseminararbeit oder mündl. Prüfung <sup>2</sup>
	PS Einführung in die Methoden der Religionswissenschaft				2		3			



Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten			Art und Umfang der Prüfung <sup>1</sup>
		V	Ü	P	S		1.-4.	5.-8.	9.-10.	
	V/Ü weitere LV	(2)	(2)				2			
	Modulprüfung						3			
Wahlbereich	Verschiedene frei wählbare Lehrveranstaltungen <sup>5</sup>					25	25			Studienleistungen <sup>5</sup>
Wahlpflichtmodul Zwischenprüfung						10	10			Zwischenprüfung gem. §§ 39-43
<b>Hauptstudium</b>										
Aufbaumodul Altes Testament	V Theologie des AT	2				10		2		Hauptseminararbeit oder Klausur bzw. mündl. Prüfung <sup>2</sup>
	HS AT Hauptseminar				2			3		
	V/Ü weitere Lehrveranstaltung	(2)	(2)					2		
	Modulprüfung							3		
Aufbaumodul Neues Testament	V Themen der neutestamentlichen Theologie	2				10		2		Hauptseminararbeit oder Klausur bzw. mündl. Prüfung <sup>2</sup>
	HS NT Hauptseminar				2			3		
	V/Ü weitere Lehrveranstaltung	(2)	(2)					2		
	Modulprüfung							3		
Aufbaumodul Kirchengeschichte	V KG im Überblick 1, 2, 3, 4 oder 5	2				10		2		Hauptseminararbeit oder Klausur bzw. mündl. Prüfung <sup>2</sup>
	HS KG Hauptseminar				2			3		
	V/Ü weitere Lehrveranstaltung	(2)	(2)					2		
	Modulprüfung							3		
Aufbaumodul Systematische Theologie	V Ethik im Überblick	2				10		2		Hauptseminararbeit oder Klausur bzw. mündl. Prüfung <sup>2</sup>
	HS Hauptseminar Ethik				2			3		
	HS Hauptseminar Dogmatik				2			3		
	Modulprüfung							2		
Aufbaumodul Praktische Theologie I	HS Homiletik/Liturgik inkl. Übung		2		2	5		5		Predigtarbeit gem. § 48, max. 20 Seiten
Aufbaumodul Praktische Theologie II	HS Religions- und Gemeindepädagogik inkl. Übung		2		2	5		5		Unterrichtsentwurf, max. 20 Seiten
Interdisziplinäres Aufbaumodul	S Interdisziplinäres Seminar				2	10		4		Seminararbeit oder Klausur bzw. mündl. Prüfung <sup>2</sup>
	V/S/Ü Weitere interdisziplinäre Lehrveranstaltung (2 SWS)	(2)	(2)		(2)			3		
	Modulprüfung							3		
Modul Philosophie	V Vorlesung Philosophie	2				10		3		Philosophicum: Mündl. Prüfung (20 min.)
	S/Ü Seminar oder Übung Philosophie		(2)		(2)			3		
	Modulprüfung							4		
Wahlbereich <sup>6</sup>	Verschiedene frei wählbare Lehrveranstaltungen <sup>5</sup>					50		50		<sup>5</sup>
<b>Integrations- und Examensphase</b>										
Integrationsmodul Altes Testament	Veranstaltung zur Examensvorbereitung <sup>6</sup>				2	5			5	Klausur <sup>8</sup> und mündliche Prüfung gem. §§ 49 ff.
Integrationsmodul	Veranstaltung zur Examensvorbereitung <sup>6</sup>				2	5			5	Klausur <sup>8</sup> und mündliche Prüfung gem. §§ 49 ff.

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten			Art und Umfang der Prüfung <sup>1</sup>
		V	Ü	P	S		1.-4.	5.-8.	9.-10.	
Neues Testament										
Integrationsmodul Kirchengeschichte	Veranstaltung zur Examensvorbereitung <sup>6</sup>				2	5			5	Klausur <sup>8</sup> und mündliche Prüfung gem. §§ 49 ff.
Integrationsmodul Systematische Theologie	Veranstaltung zur Examensvorbereitung <sup>6</sup>				2	5			5	Klausur <sup>8</sup> und mündliche Prüfung gem. §§ 49 ff.
Integrationsmodul Praktische Theologie	Veranstaltung zur Examensvorbereitung <sup>6</sup>				2	5			5	Klausur <sup>8</sup> und mündliche Prüfung gem. §§ 49 ff.
Wahlbereich <sup>6</sup>	Weitere Lehrveranstaltungen am Fachbereich Theologie <sup>9</sup>					15			15	Studienleistungen <sup>9</sup>
Magisterarbeit						20			20	Magisterarbeit gem. § 54
Summe SWS bzw. ECTS:						300	30+	30+	30+	
							30	30	30	

<sup>1</sup> Die Prüfungen haben – sofern nicht anders angegeben – folgenden Umfang:

Proseminararbeit: 20-25 Seiten;

Hauptseminararbeit: 30 Seiten;

Klausur: 90 Minuten;

Mündliche Prüfung: 20 Minuten.

<sup>2</sup> Die konkrete Prüfungsform ist vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen abhängig von der Wahl der Studierenden. Die Regelungen in §§ 34-48(Grund- und Hauptstudium) und §§ 49-58 (Integrations- und Examensphase) sind zu beachten.

- Im Basismodul AT oder NT ist mindestens eine Proseminararbeit in einer Frist von 6 Wochen zu schreiben. Eine Proseminararbeit ist im Basismodul Kirchengeschichte oder Basismodul Systematische Theologie zu schreiben. (§ 37, Abs.1 Nr.5).

- In den Aufbaumodulen der Fächer AT, NT, KG und ST sind mindestens drei Hauptseminararbeiten zu schreiben, wobei in jedem der vier Fächer zumindest eine Pro- oder Hauptseminararbeit nachzuweisen ist (§ 37 Abs.1 Nr.5 i.V.m. § 52 Abs. 1 Buchst. e).

- Wird im Interdisziplinären Basismodul keine Seminararbeit verfasst, so ist im Interdisziplinären Aufbaumodul die Seminararbeit verpflichtend.

<sup>3</sup> Die konkrete Prüfungsform ist abhängig von der im jeweiligen Semester verantwortlichen Lehrperson und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

<sup>4</sup> Im Basismodul und im Aufbaumodul Kirchengeschichte sind jeweils mindestens eine Vorlesung aus dem Bereich Kirchengeschichte 1-2 und mindestens eine Vorlesung aus dem Bereich Kirchengeschichte 3-5 zu wählen. Im Basis- oder Aufbaumodul muss mindestens Kirchengeschichte 1 oder Kirchengeschichte 3 belegt werden (§ 32 Abs. 4).

<sup>5</sup> Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom jeweils gewählten Modul und der insoweit einschlägigen Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen; bzgl. der Wahlmöglichkeiten sind im Grundstudium die Regelungen in § 32 Abs. 3 sowie im Hauptstudium die Regelungen in § 46 Abs. 3 und § 47 zu beachten.

<sup>6</sup> Der Besuch dieser Veranstaltungen wird dringend empfohlen.

<sup>7</sup> Im Wahlbereich des Hauptstudiums oder der Integrationsphase ist verpflichtend mindestens eine mündliche Prüfung im Fach Religionswissenschaft gem. § 51 Abs. 1 Buchst. g abzulegen.

<sup>8</sup> In dem Fach, in dem die Magisterarbeit verfasst wurde, entfällt die Klausur.

<sup>9</sup> Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom jeweils gewählten Modul und der insoweit einschlägigen Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Juli 2015 und der Genehmigungsfeststellung der Vizepräsidentin Prof. Dr. Nadine Gatzert vom 11. August 2015.

Erlangen, den 11. August 2015  
In Vertretung

Prof. Dr. Nadine Gatzert  
Vizepräsidentin

Die Satzung wurde am 11. August 2015 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. August 2015 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11. August 2015.